

Haushaltsatzung Gemeinde Sanitz für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Sanitz vom 28.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.148.700 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.417.600 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-268.900 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-268.900 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	-268.900 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	6.527.000 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	6.413.000 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	114.000 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	455.100 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	365.300 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	89.800 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-114.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 400.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| Grundsteuer A auf | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke | |
| Grundsteuer B auf | 395 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 340 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **19,125** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug laut Jahresabschluss zum 31.12.2015	18.197.427,61 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	18.121.427,61 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt	18.067.527,61 €

§ 8 weitere Vorschriften

- 8.1. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit
- 8.1.1. Gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden folgende Aufwendungen hiermit von der generellen Deckungsfähigkeit in den Teilergebnishaushalten ausgenommen:
- Abschreibungen
 - Einstellungen in Rücklagen / -stellungen.

8.1.2. Gemäß § 14 Abs. 2 können Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach Abs. 1 deckungsfähig sind, durch Haushaltsvermerk für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit sie sachlich zusammenhängen. Dies gilt auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Finanzhaushalt. Innerhalb folgender Aufwandsarten gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinaus:

- Abschreibungen
- Einstellungen in Rücklagen/ -stellungen
- Personalaufwendungen/ Versorgungsaufwendungen
- Einzelwert-/ Pauschalwertberichtigungen

8.1.3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

8.1.4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

8.1.5. Gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Aufwendungen des Haushaltsvorjahres möglich, deren Auszahlungen durch die Periodisierung im aktuellen Haushaltsjahr erfolgt.

8.2. Interne Leistungsverrechnungen

8.2.1. Mehrerträge bei den internen Leistungs-/ Umlagenverrechnungen können zur Deckung von Mehraufwendungen bei internen Leistungs-/ Umlagenverrechnungen verwendet werden. Dies gilt auch für entsprechende Mehrein-/ und -auszahlungen im Finanzhaushalt.

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des §47 Kommunalverfassung M-V unter Hinweis, dass der Haushaltsplan und seine Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 zur Einsichtnahme vom 18.04.2017 bis 28.04.2017 im Rathaus der Gemeinde Sanitz zu den Öffnungszeiten im Zimmer 2.3 öffentlich ausliegen.

Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich angezeigt und enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

29.3.2017

Sanitz, den

Joachim Hünecke
Bürgermeister

